

Freinachtregelung

gestützt auf § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz^{1),2)}

Die Freinachtregelung gilt für alle gastwirtschaftlichen Betriebe des Gemeindegebietes.
Für die aufgezählten Tage gilt die Nacht auf den Folgetag als Freinacht mit aufgehobener
Polizeistunde:

Fasnachtszeit:

Hilari (13. Januar)
Schmutziger Donnerstag
Fasnachts-Freitag
Samstag vor Herrenfasnacht
Fasnachts-Montag
Fasnachts-Dienstag
Aschermittwoch

1. Mai

1. August

Chürbisnacht (i.d.R. Nacht letzter Freitag im Oktober auf Samstag)

Neujahrszeit:

Silvester (31. Dezember)
Neujahr (1. Januar)

Für folgende Nächte gilt die folgende

Polizeistunde:

Eidg. und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Nacht des Sonntag des Urnengangs auf den Montag 02.00 Uhr

Gemeindeversammlungen

Nacht nach der Gemeindeversammlung 02.00 Uhr

Eine Viertelstunde vor der festgesetzten Schliessungszeit ist Feierabend zu bieten.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 20. Januar 2015 (GRB Nr. 2911).

Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 19. Januar 2016 (GRB 2051).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

1) BGS 940.11 vom 8. März 2015

2) Die ordentlichen Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe gemäss § 19 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sind:
Montag/Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Sonntag 05.00 Uhr bis 00.30 Uhr
Freitag/Samstag 05.00 Uhr bis 04.00 Uhr
Vorbehalten bleiben durch Nutzungsplanung oder Baubewilligung festgelegte Öffnungszeiten.